

4. Wiedereingesetzte Beamte und Angestellte der Stadt und ihrer Werke, neu* eingestellte Hilfskräfte.

Ihnen werden für die Übergangszeit Pauschalbeträge in 4 Stufen gezahlt, und zwar:

		Richtlinien: Beamte:	bisherige Gruppe Angestellte:
Stufe I	150,— RM	8a—11	8
Stufe II	250,— RM	4d—7a	6u. 7
Stufe III	350,— RM	3a—4c2	5
Stufe IV	450,— RM	1 u. 2	1—3 und darüber

Die Amtsleiter haben die Einstufung unter Beachtung der Notlage der Stadt vorzunehmen. Die Zahlungen sind aus der bisherigen Buchungsstelle zu leisten. -

- II. Anweisung von Rechnungen.

Die Rechnungen über die von den einzelnen Dienststellen der Stadtverwaltung bereits eingegangenen Verpflichtungen (Waren- und Materialeinkäufe, Aufträge auf Leistungen usw.) können vom 1. Juni 1945 ab bei den zuständigen Buchungsstellen angewiesen werden.

Dazu gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Richtigkeit muß wie bisher ausdrücklich festgestellt sein.
- b) Vorläufig werden die Dienststellen angewiesen, Verpflichtungen von 5000 RM. und darüber nicht eher zu übernehmen, bis sie mit der Finanzabteilung, Parochialstraße, Gebäude der Feuersozietät, Zimmer 318, Fühlung genommen haben. Dies gilt nicht für grundsätzlich genehmigte fortdauernde Ausgaben.

III. Sämtliche Anweisungen zu I und II dieser Verfügung sind von den durch die Besatzungsmacht bestätigten Persönlichkeiten zu unterzeichnen, und zwar:

- a) in den Bezirksverwaltungen von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und dem Fachdezernenten,
- b) beim Magistrat von dem Oberbürgermeister oder dem stellvertretenden Oberbürgermeister und dem zuständigen Abteilungsleiter.-

Alle Zeichnungsberechtigten sind den zuständigen Kassen mit Schriftprobe anzuzeigen. Abschrift erhält der Magistrat, Abt. für Finanzwesen, Feuersozietät, Parochialstraße, Zimmer 318.

IV. Es wird hierdurch ausdrücklich angeordnet, daß nunmehr unverzüglich alle aus städtischen Mitteln geleisteten Ausgaben oder der Stadt und ihren Werken usw. zustehenden Einnahmen oder Bestände auf Buchungsstellen der städtischen Kassen und Werkskassen zu verrechnen sind. Notfalls ist die Buchungsstelle mit der oben genannten Abteilung für Finanzwesen zu vereinbaren.

B. Ingangsetzung der Einnahmewirtschaft

Alle bisher in Kraft gewesenen Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstigen Abgaben und privatrechtlichen Einnahmen werden vom 1. Juni 1945 an bis auf weiteres nach den bisher gültigen Bestimmungen (Ordnungen, Sätze usw.) weiter erhoben.

Bis zur endgültigen Regelung verwalten und ziehen ein:

- a) alle bisherigen Reichs- und Staatssteuern: die Finanzämter,

- b) die Gemeindesteuern, Abgaben usw.: die städtischen Steuerämter, Kassen und sonstigen Dienststellen,
- c) die Werksgebühren: die Werkskassen.

Berlin, den 23. Mai 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung für Finanz- und Steuerwesen
Dr. Siebert, Stadtkämmerer

Neuorganisation des Berliner Bankwesens

Hinsichtlich der Wiederingangsetzung des Zahlungsverkehrs, insbesondere der Banken und Sparkassen, haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, daß für den Neuaufbau innerhalb des Stadtbezirks Berlin der große und weitverzweigte Apparat der vielen verschiedenen Banken zu kompliziert ist. Die meisten Berliner Banken sind zudem die Zentralbanken für ganz Deutschland, also für Gebiete, für die die Stadt Berlin zur Zeit nicht zuständig ist und mit denen sie noch keine Verbindung hat. Für die schnelle und zweckmäßige Versorgung des Wirtschaftsraumes der Stadt Berlin und für die genaue Kontrolle des Zahlungsmittelumschlages muß das Bankwesen einfach und einheitlich sein.

Der Magistrat der Stadt Berlin hat daher im Einvernehmen mit dem Herrn Stadtkommandanten beschlossen, daß in Berlin nur noch eine Bank, nämlich die Berliner Stadtbank, Kassengeschäfte ausführen darf.

Als neue Berliner Stadtbank ist die Reichsbank bestimmt worden. Sie führt von heute ab den Namen „Berliner Stadtbank“ und untersteht damit dem Magistrat und dem zuständigen Abteilungsleiter des Magistrats, Dr. Siebert.

Innerhalb der 21 Verwaltungsbezirke (Friedenau gilt als selbständiger Verwaltungsbezirk) sind je eine Bezirksbank errichtet worden. Dies sind die bisherigen Reichsbanknebenstellen oder da, wo solche bisher nicht bestanden, neuorganisierte Banken. Die bisherigen alten Stadtbanken, Giro-Sparkassen und Zweigkassenstellen bleiben sämtlich als Zweigstellen der neuen Berliner Stadtbank bestehen. Sämtliche übrigen Banken und Bankanstalten in Berlin, sowohl die öffentlich-rechtlichen als auch die genossenschaftlichen und privaten, müssen sofort ihren Kassenverkehr einstellen; sie ruhen vorläufig. Alle vorhandenen Kassenbestände der wieder stillgelegten Banken müssen sofort an die neue Berliner Stadtbank abgeliefert werden.

Durch diese Anordnung klärt sich auch die Frage der Freigabe von Guthaben bei Banken. Eine Freigabe ist also nicht möglich, solange die Banken ruhen. Alle Anträge auf Gewährung der Mittel zu Lohnzahlungen, Aufbauarbeiten, Lebensmittel- und Warenversorgung der Berliner Bevölkerung sind von jetzt an bei den Bezirksbanken der Berliner Stadtbank einzureichen, die in solchen Fällen, in denen die Arbeiten und Waren notwendig sind, ein Konto eröffnen wird.

Berlin, den 5. Juni 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung für Finanz- und Steuerwesen
Dr. Siebert, Stadtkämmerer

Steuerermahnung

Die Steuern sind weiterhin nach den bisher geltenden Bestimmungen zu den bisher geltenden Fälligkeitstagen zu entrichten, also

die Reichssteuern an die Finanzkasseh,
die Gemeindeabgaben an die Stadtsteuernkassen.